

Parlamentarischer Vorstoss. Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.: 096-2019
Vorstossart: Motion
Richtlinienmotion: ☒
Geschäftsnummer: 2019.RRGR.115

Eingereicht am: 13.03.2019

Fraktionsvorstoss: Nein
Kommissionsvorstoss: Nein
Eingereicht von: Rappa (Burgdorf, BDP) (Sprecher/in)
Gerber (Schüpfen, BDP)
Weitere Unterschriften: 10

Dringlichkeit verlangt: Ja
Dringlichkeit gewährt: Nein 06.06.2019

RRB-Nr.: 665/2019 vom 19. Juni 2019
Direktion: Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion
Klassifizierung: Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat: **Annahme als Postulat**



Verkauf der Liegenschaften Prêles im Baurecht

Der Regierungsrat wird beauftragt,

1. alle Liegenschaften des ehemaligen Jugendheims Prêles, die sich im Eigentum des Kantons Bern befinden, im Baurecht zu verkaufen.
2. Der Verkauf ist innerhalb von maximal drei Jahren zu vollziehen.

Begründung:

Nach dem Entscheid des Grossen Rates vom 13. März 2019, kein Asyl-Rückkehrzentrum in den Liegenschaften des ehemaligen Jugendheims in Prêles zu errichten, sind die Liegenschaften für den Kanton Bern entbehrlich. Eine Weiternutzung durch den Kanton Bern ist nicht in Aussicht. Um auch zukünftigen Generationen Ertrag und Besitz des Bodens zu sichern, drängt sich der Verkauf im ersten Baurecht auf.

Begründung der Dringlichkeit: Je früher der Kanton die Liegenschaften verkaufen kann umso weniger Unterhalt hat er zu übernehmen. Daher muss rasch gehandelt werden.

Antwort des Regierungsrates

Bei der vorliegenden Motion handelt es sich um eine Motion im abschliessenden Zuständigkeitsbereich des Regierungsrates (Richtlinienmotion). Der Regierungsrat hat bei Richtlinienmotionen einen relativ grossen Spielraum hinsichtlich des Grades der Zielerreichung, der einzusetzenden Mitteln und der weiteren Modalitäten bei der Erfüllung des Auftrages, und die Entscheidungsverantwortung bleibt beim Regierungsrat.

Nach dem Entscheid des Grossen Rates vom 13. März 2019, kein Rückkehrzentrum für abgewiesene Asylbewerber in den ehemaligen Liegenschaften des Jugendheims in Prêles zu errichten, wird nun direktionsübergreifend abgeklärt, ob allenfalls eine andere, kantonseigene Nutzung möglich ist. Der Regierungsrat ist zurzeit weder für noch gegen einen Verkauf. Die Entscheidung ist im Interesse des Kantons nicht nur von der heutigen Situation abhängig zu machen, sondern auch von den künftigen Nutzungsmöglichkeiten.

Sollte sich keine mittel- oder langfristige kantonseigene Nutzung abzeichnen, werden die freistehenden Liegenschaften in Châtillon und La Praye, die zum ehemaligen Jugendheim gehörten, zur Veräusserung freigegeben. Gemäss Immobilienstrategie des Kantons Bern wird primär eine Abgabe im Baurecht angestrebt. Kommt keine Abgabe im Baurecht zustande, wird ein Verkauf vorgenommen.

Wie lange allenfalls eine Veräusserung des baulich komplexen Standorts dauern wird, kann nicht vorausgesagt werden. Dies ist insbesondere von der Nachfrage abhängig.

Im Sinne einer sorgfältigen Überprüfung der nun bestehenden Möglichkeiten befürwortet der Regierungsrat eine Annahme der Motion als Postulat.

Verteiler

- Grosser Rat